

Garantiebestimmungen der 8Bamboo GmbH

Die 8Bamboo GmbH („8B“) beglückwünscht dich zum Kauf deines neuen flitzerli eBikes. Unser Name steht für Qualität, Funktionalität und Nachhaltigkeit bei der Entwicklung und der Herstellung von eBikes mit dem ganz persönlichen Design: flitzerli eBike – Das farbigste eBike der Schweiz.

Damit du mit deinem flitzerli eBike über viele Jahre hinweg viele schöne Stunden erleben kannst, gibt ein paar Punkte zu beachten, welche nachfolgend erwähnt werden. In der Betriebsanleitung und im Serviceheft sind diese nochmals im Detail erläutert.

flitzerli eBike liefert im Gegensatz zu den meisten grossen Konkurrenten nicht nur vormontierte eBikes in den Fachhandel, sondern auch komplett endmontierte hochwertige eBikes an dich und weitere Endkunden. Die Erstellung der definitiven Fahrbereitschaft und damit die Gewährleistung der Fahrsicherheit, insbesondere käuferspezifische Einstellungen erfolgen bei flitzerli eBike somit aus einer Hand.

Das hat den Vorteil, dass Du bei einem Garantiefall einen Ansprechpartner hast und somit keine langwierigen Garantieabklärungen zwischen Fachhändler und Hersteller abwarten musst.

1. Gewährleistung

Es gelten die jeweils länderspezifischen Bestimmungen zur Gewährleistung. In der Schweiz sowie in der EU stehen Endverbraucher zwei Jahre Gewährleistungsrecht gegenüber dem Verkäufer zu.

Beim flitzerli eBike Akku wird nach zwei Jahren oder 1000 Ladezyklen (je nach dem was früher eintritt) eine Restkapazität von 60% der ursprünglichen Kapazität bei Auslieferung gewährleistet, sofern dieser ordnungsgemäss bedient wurde (Anleitung und Pflegehinweise, Tipps und Vorsichtmassnahmen unter www.flitzerli.ch sind zu beachten). Die Gewährleistung erlischt insbesondere bei Fehlbedienung durch Tiefenentladung (vollständiger Entladung und nicht sofortigem Nachladen), bei längerer Nichtbenutzung ohne nachzuladen (> 3 Monate) und der Aussetzung sehr hoher (> 40°C) oder sehr niedriger (< 5°C) Temperaturen. Das Selbe gilt auch, wenn der flitzerli eBike Akku mit einem nicht Original flitzerli eBike Ladegerät geladen wird, das Gehäuse geöffnet oder beschädigt wird, der Akku kurzgeschlossen wird oder ins Wasser gelegt resp. mit Wasser gereinigt wird.

2. Herstellergarantie

Es gelten die jeweils länderspezifischen Bestimmungen zur Gewährleistung. Der Kunde (K) der 8Bamboo GmbH („8B“) hat Anspruch auf Garantieleistungen gemäss nachgenannter Bestimmungen. Die Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf flitzerli eBike Produkte der 8B. Alle anderen Teile und Komponenten sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

3. Umfang der Garantieleistungen

8B verpflichtet sich während der jeweiligen Garantiedauer zu folgenden Leistungen:

- Die 8B kann frei zwischen Reparatur oder Ersatz durch gleichwertige Teile resp. Komponenten wählen, wobei der Ersatz bezüglich Modell und/oder Farbe vom zu Ersetzenden abweichen kann.
- Serviceleistungen sowie die Reinigung verschmutzt gelieferter eBikes und Komponenten fallen nicht unter die Garantie und werden zu den üblichen Stundensätzen, Material- und Transportkosten in Rechnung gestellt.
- Eine in Garantie erfolgte Leistung verlängert die ursprüngliche Garantiedauer nicht.

4. Garantiedauer

Ab Lieferdatum gewährt 8B 2 Jahre Garantie auf alle flitzerli Produkte. Diese Garantiedauer kann beim Kauf wahlweise (kostenpflichtig) um 1-8 Jahre auf eine maximale Garantiedauer von 10 Jahren erweitert werden.

Auf flitzerli eBike Akkus gewährt 8B 2 Jahre Gewährleistung gem. oben unter Gewährleistung aufgeführten Konditionen.

5. Garantieausschluss

Folgende Komponenten/Teile und Sachverhalte sind von dieser Garantie ausgeschlossen beziehungsweise führen zum Ausschluss von dieser Garantie:

- Wenn das flitzerli eBike oder dessen Komponenten technisch verändert wird, ohne schriftliches Einverständnis von 8B
- Nachträglicher Um-/Einbau nicht kompatibler oder nicht originaler Teile
- Verschleissteile wie Kugellager, Gleitlager, Lagerbolzen und Lagerschrauben, Schläuche, Reifen, Bremsbeläge, Leuchtmittel, Batterien, Akku (siehe Gewährleistung), Lackierung, Aufschriften, Beklebungen, Ritzel, Ketten, etc.
- flitzerli-fremde Teile/Komponenten
- Folgeschäden
- Unsachgemässe(r) Verwendung/Transport
- Fehlende Garantieinspektion innert angemessener Frist
- Unsachgemässe resp. ungenügende Wartung (Betriebsanleitung und Serviceplan beachten!)
- Schäden zufolge fehlender bzw. fehlerhafter Einstellung(en) oder abgenützter Komponenten
- Sturzfolgen
- Schäden zufolge Witterungseinflüsse oder normaler Abnutzung
- Schäden zufolge ungeeigneter Putzmittel, Utensilien wie Hochdruckreinigern oder verwendeter Additive
- Gewerbliche Vermietung/Überlassung

6. Geltendmachung und Ablauf von Garantieansprüchen

Garantieansprüche sind unverzüglich nach der Feststellung mittels Kopie der Garantiekarte resp. der Kaufquittung an 8B zu melden. 8B entscheidet nach Erhalt der Garantieanfrage über das weitere Vorgehen. In seltenen Fällen ist zur Abklärung und Prüfung der Teile, die Demontage, Reinigung und Weiterleitung der betroffenen Komponenten an Dritte notwendig. Dies kann je nach Art der in Frage stehenden Komponenten etwas Zeit beanspruchen. Ein Ersatzanspruch von Seiten des K gegenüber 8B während dieser Zeit besteht nicht.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Garantie unwirksam sein oder werden oder eine zu schliessende Lücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

8. Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie (auch mit Bezug auf die Frage deren Zustandekommens oder Gültigkeit) wird die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons St. Gallen vereinbart. Dieser Kaufvertrag untersteht dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Stand 01.01.2016